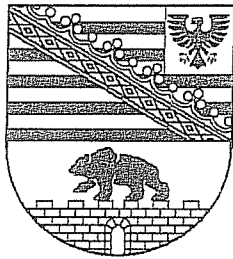
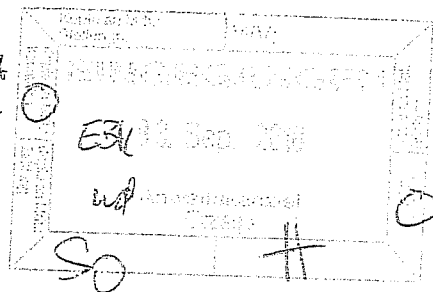


- Beglaubigte Abschrift -



17 C
7
17/18



**Amtsgericht
Haldensleben
Zweigstelle Wolmirstedt**

Verkündet am 30.08.2018

17 C 682/17

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Haldensleben auf die mündliche Verhandlung vom 08.08.2018 durch die
Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 03.11.2017 zum Aktenzeichen 17-6769314-0-4 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin schloss mit dem DRK am 04.03.2016 "Nutzungsverträge" für drei Informationsvitrinen der Klägerin mit den Standorten G
straße in H , S :straße in O 1 sowie H
Straße in W.

Der Geschäftsführer der Beklagten unterzeichnete am 14.12.2016 einen Vertrag über Werbung in Infovitrienen der Klägerin an Standorten des zu einem Nettomietpreis für 5 Jahre Werbezeit von 3.000,00 €. Es sollten jeweils Vitrinen in H , O und W am Haupteingang von -Einrichtungen aufgestellt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 (Bl. 19 d.A.) sowie Bl. 39 d.A. Bezug genommen. Bei Vertragsschluss wurde dem Geschäftsführer der Beklagten ein Gestaltungsplan der Infovitrienen vorgelegt. Der Geschäftsführer der Beklagten stempelte jedenfalls einen der Gestaltungspläne ab.

Mit Schreiben vom 21.12.2016 stellte die Klägerin der Beklagten einen Betrag i. H. v. 1.785,00 € in Rechnung, den Sie mit Schreiben vom 09.01.2017 anmahnte. Eine weitere Rechnung über den gleichen Betrag wurde am 16.01.2017 gelegt. Es erfolgte eine Mahnung am 30.01.2017.

Mit Schreiben vom 06.01.2017 kündigte die Beklagte den Vertrag wegen arglistiger Täuschung. Es wurde zudem reklamiert, dass der geschlossene Vertrag unwirksam sei, da die entsprechende Leistung nicht hinreichend bestimmt sei.

Nachdem der Beklagte nicht zahlte, beauftragte die Klägerin die Inkassofirma C
, die der Klägerin ihre Leistung am 10.01.2017 mit 144,40 € in Rechnung stellte.

Die Klägerin behauptet, mit sozialen Organisationen wie Kindergärten, Schulen und Lebenshilfeeinrichtungen Leihverträge über zunächst fünf Jahre für Fahrzeuge, Informationstafeln und Ähnliches abzuschließen, die sie den sozialen Organisationen kostenlos zur Verfügung stellen würden und durch aufgebrauchte Werbung finanzierten. Diesbezüglich würden mit Sponsoren Werbeverträge abgeschlossen. So habe die Klägerin dem e. V. Informationsvitrinen zur Verfügung gestellt und mit dem Beklagten zu deren Finanzierung am 14.10.2016 einen Werbevertrag über eine Mietfläche auf diesen Informationsvitrinen abgeschlossen. Belegt werden sollte das Feld 4 100 512, 513, 514. Die Beklagte habe ihre Werbeanzeige im Feld Nr. 4 aller drei Informationsvitrinen platziert haben wollen. Dem Geschäftsführer der Beklagten sei der Gestaltungsplan für alle drei Informationsvitrinen bei Vertragsschluss vorgelegt worden. Der Geschäftsführer der Beklagten habe den Firmenstempel jeweils in das Feld 4 der drei Gestaltungspläne gesetzt. Bei Vertragsabschluss sei dem Geschäftsführer der Beklagten ein Legitimationsnachweis des vorgelegt worden, aus dem sich das Gesamtkonzept eindeutig ergebe. Zudem habe die Zeugin S dem Geschäftsführer der Beklagten das Konzept eingehend erläutert. Die Klägerin habe nach Vertragsabschluss der Beklagten den Korrekturabzug übersandt und dementsprechend die Informationsvitrine gestaltet. Die Werbeanzeige der Beklagten sei in Feld 4 der drei Vitrinen angebracht worden. Die Vitrinen seien per Spedition am 29.06.2017 dem zugesandt und von diesem aufgestellt worden.

Am 30.10.2017 hat das Amtsgericht Mayen aufgrund des am 05.10.2017 erlassenen und am 07.10.2017 zugestellten Mahnbescheids einen Vollstreckungsbescheid, der dem Beklagten am 03.11.2017 zugestellt worden ist, erlassen. In dem Vollstreckungsbescheid ist als Hauptforderung Werkvertrag/Werklieferungsvertrag "1. gemäß Nummer der Rechnung o. ä. RG-17-6773 vom 02.08.2017 i. H. v. 892,50 €", "2. gemäß Nummer der Rechnung o. ä. RG-17-658 vom 16.01.2017 i. H. v. 1.785,00 €" und "3. gemäß Nummer der Rechnung o. ä. RG-16-8270 vom 21.12.2016" angegeben. Gegen den Vollstreckungsbescheid hat der Beklagte am 30.10.2017 Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 03.11.2017, Geschäftsnummer 17-6769314-0-4, aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, dass die Beklagte verurteilt wird, 3.570,00 € an die Klägerin zu zahlen nebst 9 %punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.02.2017 zzgl. 144,40 € nebst 9 %punkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit 01.02.2018.

Die Beklagte beantragt,

den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Mayen vom 03.11.2017 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Haldensleben. Sie meint, wegen Ziffer 21 der AGB der Klägerin sei Gerichtsstand für beide Vertragsparteien der Firmenstandort des Auftragnehmers.

Die Beklagte behauptet, dem Geschäftsführer der Beklagten gegenüber sei behauptet worden, dass die Vitrinen an drei Krankenhäusern, jeweils direkt am Haupteingang, aufgestellt würden. Die genauen Aufstellungsorte seien der Beklagten nicht bekannt gewesen. Dem Geschäftsführer der Beklagten sei suggeriert worden, dass eine Entscheidung über eine Teilnahme sehr dringend sei, weil das Projekt kurz vor dem Abschluss stünde. Die Vitrinen würden unverzüglich innerhalb weniger Wochen aufgestellt werden. Die Beklagte habe keinen Korrekturabzug erhalten. Einen solchen habe sie auch nicht genehmigt. Die Beklagte sei über die Aufstellorte und den Zeitpunkt der Aufstellung der Vitrinen getäuscht worden. Der Hauptzweck des Vertrages sei für die Beklagte die Unterstützung des örtlichen bei der Aufstellung der Informationsvitrinen gewesen. Zudem habe die Beklagte ihre Werbung für sie wirksam platzieren wollen. Dem Geschäftsführer der Beklagten sei vor der Vertragsunterzeichnung gesagt worden, dass die Einnahmen aus der Werbung dem zu Gute komme.

Die Beklagte meint, bei dem streitgegenständlichen Vertrag handele es sich allenfalls um einen Werkvertrag. Es sei mit Unterzeichnung des Formulars jedoch kein wirksamer Vertrag zu Stande gekommen, denn die Klägerin habe kein bestimmtes annah-

mefähiges Angebot unterbreitet. Die Hauptleistungspflichten seien als wesentliche Vertragsbestandteile nicht erkennbar.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen S und O . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.08.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Einspruch ist zulässig. Durch den fristgerechten Einspruch ist das Verfahren in den Stand vor den Erlass des Vollstreckungsbescheids zurückversetzt worden.

Das Amtsgericht Haldensleben ist örtlich zuständig. Die Beklagte hat ihren Sitz im hiesigen Bezirk, §§ 12, 13 ZPO. Nach Auffassung des Gerichts haben die Parteien in dem Vertrag keinen ausschließlichen Gerichtsstand vereinbart, so dass es der Klägerin freistand, das für den Wohnsitz der Beklagten zuständige Gericht oder das Gericht an ihrem Sitz zu wählen. Aus der Formulierung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich nicht, dass ein ausschließlicher Gerichtsstand gemeint sein soll. Es spricht nach allgemeiner Meinung weder eine Vermutung für eine Ausschließlichkeit der Zuständigkeit eines prorogierten Gerichts noch gegen sie.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte jedoch keinen Anspruch auf Zahlung von 3.570,00 € aus § 535 Abs. 2 BGB, §§ 631, 632 BGB oder anderen Anspruchsgrundlagen.

Es kann vorliegend dahinstehen, ob es sich bei dem geschlossenen Vertrag um einen Mietvertrag oder einen Werkvertrag handelt.

Dem Anspruch auf Zahlung der vertragsmäßigen Vergütung steht ein Schadensersatzanspruch des Beklagten aus §§ 280, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB wegen Verletzung von Aufklärungspflichten bei der Vertragsanbahnung zu, den die Beklagte der Klägerin gemäß § 242 BGB im Wege der Dolo-Agit-Einrede entgegenhalten kann. Die Beklagte kann gemäß § 249 Abs. 1 BGB verlangen, so gestellt zu werden, wie sie ohne das schädigende Verhalten des anderen Teils gestanden hätte. Die Beklagte hätte den Vertrag vorliegend nicht geschlossen, so dass der Schaden in dem Vergütungsanspruch der Klägerin besteht.

Die Klägerin hat, vertreten durch die Zeugen S , bei Vertragsschluss ihre Aufklärungspflichten verletzt. Die Klägerin war grundsätzlich verpflichtet, die Beklagte über alle Umstände aufzuklären, die für dessen Entschluss, den Vertrag abzuschließen, erkennbar von Bedeutung waren. Insbesondere Umstände, die für die Willensbildung des anderen Teils offensichtlich von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen ungefragt offenbart werden. Dies gilt vor allem für Umstände, die den Vertragszweck vereiteln oder erheblich gefährden können.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Zeugin S sich bei der Beklagten vorstellte, im Auftrag des tätig zu sein. Dies bestätigte die Zeugin S bei ihrer Vernehmung. Die Zeugin S bestätigte außerdem, dass bereits bei dem ersten telefonischen Kontakt dieser dergestalt hergestellt wird, dass der Anrufer, sei es sie oder ein anderer Mitarbeiter, sich mit den Worten, im Auftrag des tätig zu sein, melde. Sowohl bei der vorherigen telefonischen Terminsabstimmung als auch bei dem Treffen zwischen der Zeugin S und dem Geschäftsführer der Beklagten suggerierte die Klägerin bei der Beklagten für den örtlichen tätig zu werden. Bei dem Geschäftsführer der Beklagten entstand somit die Fehlvorstellung, die Zeugin S sei von dem örtlichen und schliesse für diesen und nicht für die Klägerin den Anzeigenvertrag ab. Diese Vorstellung beinhaltete auch, dass das Entgelt allein dem zugutekommt.

Der Geschäftsführer der Beklagten bestätigt in seiner persönlichen Anhörung, dass er davon ausging, dass das von ihm gezahlte Entgelt vollständig bzw. zum Großteil dem zugutekommt. Ihm war nicht bewusst, dass als Gegenleistung für seine Zahlung dem lediglich eine Infovitrine zur Verfügung gestellt wird. Bei Hochrechnung der Werbeeinnahmen ergibt sich auch, dass aus den Werbeeinnahmen über den Zeitraum von fünf Jahren nicht lediglich die Kosten für die Anschaffung einer Infovitrine gedeckt werden. Auf dem Aussteller in den Vitrinen ist Platz für 24 Anzeigen. Soweit durchschnittlich für eine Werbeanzeige bei fünfjähriger Laufzeit 1.000 € gezahlt wird, ergibt sich, dass über fünf Jahre pro Vitrine noch vor Aufstellen der Vitrine 24.000 € mit Werbeeinnahmen eingenommen werden. Dass dies die Kosten der Anschaffung und Wartung der Vitrine um ein vielfaches übersteigt, ist offensichtlich. Selbst wenn bei kleineren Anzeigefeldern eine geringere Vergütung zugrunde gelegt wird und nicht alle Plätze - aus dem Lichtbild Bl. 52 ergibt sich das nur 17 Plätze belegt wurden – vermittelt werden, ergibt sich eine Einnahme die die Ausgaben deutlich übersteigt. Die Fehlvorstellung liegt mithin auch darin begründet, dass die Zahlungen der Beklagten mithin zum Großteil nicht der sozialen Organisation, die die Beklagte unterstützen wollte, sondern der Klägerin als Wirtschaftsunternehmen als Gewinn zu Gute kommt.

Gestützt wird diese Fehlvorstellung über den Vertragspartner durch die Vertragsgestaltung. Aus der Anlage K 1 geht der Vertragspartner jedenfalls nicht auf den ersten Blick hervor. Aus der Formulierung „Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Für Institution/Verein: “ wird ebenfalls zunächst der Eindruck erweckt, den Vertrag mit dieser Institution zu schließen. Der eigentliche Vertragspartner, die Klägerin, wird erst bei eingehendem Studium des Vertragstextes offenbar.

In der persönlichen Anhörung erklärte der Geschäftsführer der Beklagten, dass es ihm besonders darauf angekommen sei, örtliche Vereine zu unterstützen. Daneben sei ihm natürlich auch daran gelegen gewesen, dass seine Anzeige möglichst werbewirksam geschaltet wird. Wenn ihm vor Vertragsschluss mitgeteilt worden wäre, dass die Vitrine vor Kleiderkammern bzw. Suppenküchen aufgestellt werden und der Gewinn bei der Klägerin verbleibt, hätte er den Vertrag nicht abgeschlossen. Dies hält das Gericht auch für nachvollziehbar. Denn die Beklagte vertreibt Hausnotrufe, die insbeson-

dere für ein zahlungskräftiges älteres Publikum von Interesse sind. Bei den Besuchen von Kleiderkammern bzw. Suppenküchen, so wie es an den Stationen in O und H der Fall ist, ist eine Werbewirksamkeit der Maßnahme für den Beklagten nicht gegeben. Die Angaben erachtete das Gericht für glaubhaft.

Es entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass örtliche Gewerbetreibende, wie die Beklagte, ein besonderes Interesse daran haben, örtliche Vereine oder soziale Organisationen zu unterstützen. Aus diesen Gründen sind örtliche Gewerbetreibende gern bereit, Werbeverträge aller Art mit den örtlichen Vereinen oder sozialen Organisationen abzuschließen. Die Bereitschaft, fremden Unternehmen einen Auftrag zu erteilen, ohne Kenntnis, in wieweit der genannte örtliche Verein unterstützt wird, kann mangels Werbeeffect, wie dargelegt, vernachlässigt werden (vgl. Amtsgericht Dieburg, Urteil vom 07.12.2011, Az. 20 C 996/11 (21)).

Bei der Beklagten entstand somit die Fehlvorstellung, dem nicht nur eine Vitrine mit zu finanzieren, sondern überdies Einnahmen aus den Werbeinseraten zur Verfügung zu stellen.

Daneben hat die Zeugin S nach ihren eigenen Angaben dem Geschäftsführer der Beklagten mitgeteilt, dass die Vitrinen innerhalb von wenigen Monaten aufgestellt werden, obwohl ihr bekannt war, dass ein Aufstelldatum nicht feststand. Aus der Vernehmung der Zeugin O, welche für den tätig war, ergab sich jedoch, dass die Vitrinen erst im Juli 2017 bei dem ankamen. Des Weiteren gab es ein Problem mit der 3. Vitrine in O, die erst im Jahr 2017 aufgestellt wurde. Die Klägerin hatte der Beklagten, unabhängig von den Angaben in den AGB, jedoch mündlich zugesichert, dass die Vitrinen schnell aufgestellt wurden. Bei dem Geschäftsführer der Beklagten entstand somit die Fehlvorstellung, dass seine Anzeige schnell werbewirksam platziert würde. Dass die Vitrinen erst über ein halbes Jahr bzw. Jahre später aufgestellt werden, war angesichts des Umstandes, dass er bereits einen Monat nach Vertragsschluss die volle Vergütung zu zahlen hatte, auch nicht ersichtlich.

Durch die Klägerin wurden, indem sie nicht deutlich machte, dass der Vertrag mit ihr und nicht dem geschlossen wird, bewusst Umstände geschaffen, die eine Fehlvorstellung bei der Beklagten auslösten. Es ist auch davon auszugehen, dass die Beklagte den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, wenn ihr die Umstände bewusst gewesen wären. Dies bestätigte der Geschäftsführer der Beklagten anschaulich in seiner Anhörung.

Das Verschulden wird gemäß § 280 BGB vermutet.

Entsprechend ist die Beklagte so zu stellen, wie sie stehen würde, wenn sie ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre. Danach ist gemäß den Grundsätzen des Anscheinsbeweises regelmäßig davon auszugehen, dass der Vertragspartner bei ordnungsgemäßer und rechtmäßiger Belehrungen den Vertrag nicht geschlossen hätte. Somit steht dem Zahlungsanspruch der Schadensersatzanspruch der Beklagten entgegen.

Auf die Frage, ob die Aufklärung arglistig unterblieben ist und der Beklagten ein Anfechtungsrecht aus §§ 123, 142 BGB zusteht, kommt es mithin nicht an.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 269, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Berufung kann ab dem 01.01.2018 elektronisch von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO (in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden.
Eine einfache E-Mail reicht nicht aus.

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Haldensleben, 30.08.2018

